

# **REGLEMENT ÜBER DIE PARKRAUMBE- WIRTSCHAFTUNG**

**der Einwohnergemeinde Allschwil**

**vom TT MMMM JJJJ**

# Inhaltsverzeichnis

---

<b>A. KONZEPT</b>	<b>3</b>
§ 1 Zweck.....	3
§ 2 Massnahmen.....	3
<b>B. PARKKARTEN UND GEBÜHREN</b>	<b>4</b>
§ 3 Parkkarten Grundsatz .....	4
§ 4 Anwohnerparkkarten .....	4
§ 5 Angestelltenparkkarte .....	4
§ 6 Tagesparkkarten .....	4
§ 7 Gemeinsame Bestimmungen.....	4
§ 8 Gebühren .....	4
<b>C. VERFAHRENSBESTIMMUNGEN</b>	<b>5</b>
§ 9 Zuständigkeit.....	5
§ 10 Ausstellung der Parkkarte .....	5
§ 11 Änderungen.....	5
§ 12 Rückgabe und Entzug.....	5
§ 13 Ausführungsbestimmungen und Ausnahmeregelung.....	5
<b>D. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>5</b>
§ 14 Strafbestimmung .....	5
§ 15 Kostenersatz .....	5
§ 16 Rechtsmittel .....	5
§ 17 Inkrafttreten.....	6

Der Einwohnerrat von Allschwil erlässt, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 115 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und auf § 4 Absatz 1 des Strassenverkehrsgesetzes Basel-Landschaft vom 03. Mai 2012 folgendes Reglement über die Parkraumbewirtschaftung:

## **A. KONZEPT**

### **§ 1 Zweck**

Das Parkieren von leichten Motorwagen wird in bestimmten Gebieten zeitlich beschränkt, ausgenommen sind Nutzergruppen gemäss §§ 4 bis 7, mit dem Ziel:

- a. Reduktion des unerwünschten Parkplatzsuch- und Pendlerverkehrs in den Wohnquartieren zum Schutz der Anwohnerschaft vor Lärm und Luftverschmutzung.
- b. zweckmässige Nutzung des vorhandenen öffentlichen Parkraums für die Anwohnerschaft und das in Allschwil ansässige Gewerbe.

### **§ 2 Massnahmen**

#### <sup>1</sup> Blaue Zone

- a. Erweiterte Parkierberechtigung auf Gemeindestrassen  
Auf Gemeindestrassen werden bewirtschaftete Gebiete mit Blauer Zone eingerichtet, innerhalb welcher für das Parkieren mit Parkkarten gemäss §§ 4 bis 7 sowie der mit kantonalen Gewerbe-parkkarte erweiterte Parkierberechtigungen gelten. Diese Gebiete sind gesondert signalisiert.
- b. Kantonsstrassen  
Für die Blaue Zone auf Kantonsstrassen gilt zeitlich beschränktes und gebührenfreies Parkieren mit Parkscheibe gemäss den Bestimmungen der Signalisationsverordnung des Bundes. Für das Parkieren mit Parkkarten gemäss § 7 können vom Kanton Ausnahmen mit erweiterter Parkierberechtigung signalisiert werden.

#### <sup>2</sup> Parkieren gegen Gebühr

Auf Gemeinde- und Kantonsstrassen können punktuell zeitlich beschränkte, gebührenpflichtige Parkfelder mit Parkingmetern eingerichtet werden.

<sup>3</sup> Im bewirtschafteten Gebiet können auf Gemeindestrassen weisse Parkfelder für Zweiradfahrzeuge (unentgeltliche Parkplätze) errichtet werden.

<sup>4</sup> Das bewirtschaftete Gebiet ist flächendeckend auf alle Gemeindestrassen in Allschwil (siehe Anhang 1) festgelegt.

<sup>5</sup> Über die unter kantonaler Hoheit stehenden Parkierungsflächen besteht eine Vereinbarung mit dem Kanton betreffend die Anwendbarkeit dieses Reglements.

## **B. PARKKARTEN UND GEBÜHREN**

### **§ 3 Parkkarten Grundsatz**

<sup>1</sup> Für die erweiterte Parkierberechtigung in den dafür vorgesehenen Gebieten können Berechtigte gemäss §§ 4 bis 7 Parkkarten erwerben. Die Parkkarten sind gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann die Abgabe von Parkkarten in Form einer elektronischen Berechtigung einführen.

<sup>3</sup> Die Parkkarte gewährt keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz.

<sup>4</sup> Sie befreit nicht von der Pflicht, temporär verfügte Parkierbeschränkungen zu beachten.

### **§ 4 Anwohnerparkkarten**

<sup>1</sup> Alle Einwohnerinnen und Einwohner von Allschwil, Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter können für jeden auf ihren Namen und ihre Adresse eingetragenen leichten Motorwagen eine Anwohnerparkkarte beantragen. Diese berechtigt zum zeitlich unbeschränkten Parkieren im bewirtschafteten Gebiet.

<sup>2</sup> Carsharing-Organisationen können für ihre Fahrzeuge eine Parkberechtigung beantragen. Die Geschäftsleitung der Gemeindeverwaltung entscheidet über den Antrag und beschliesst die Konditionen in einer Vereinbarung.

### **§ 5 Angestelltenparkkarte**

<sup>1</sup> In Allschwil innerhalb der bewirtschafteten Gebiete gemäss § 2 Absatz 1 lit. a. ansässige Betriebe können für leichte Motorwagen ihrer Mitarbeitenden eine Angestelltenparkkarte beantragen, sofern sie nachweisen, dass sie nicht über genügend eigene Parkplätze für die Mitarbeitenden verfügen. Die Angestelltenparkkarte berechtigt zum zeitlich unbeschränkten Parkieren im bewirtschafteten Gebiet.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann die maximale Anzahl der Angestelltenparkkarten je Betrieb absolut oder relativ zur Anzahl Vollzeitstellen des Betriebes in der Verordnung begrenzen. Er kann in begründeten Fällen Ausnahmen von der Begrenzung bewilligen.

### **§ 6 Tagesparkkarten**

Es können durch jedermann Tages- oder Halbtagesparkkarten erworben werden. Diese berechtigen zum zeitlich beschränkten Parkieren im Rahmen ihrer Gültigkeit im bewirtschafteten Gebiet.

### **§ 7 Gemeinsame Bestimmungen**

<sup>1</sup> Parkkarten nach §§ 4 werden mit Gültigkeitsdauer für ein Kalenderjahr ausgestellt und sind kontrollschildgebunden.

<sup>2</sup> Parkkarten nach §§ 5 werden als Monats- und Jahreskarte ausgegeben und sind kontrollschildgebunden.

### **§ 8 Gebühren**

<sup>1</sup> Für die Parkkarten werden Benützungsgebühren erhoben. In der Summe müssen diese Gebühren kostendeckend sein, jedoch nicht innerhalb jeder einzelnen Kartenkategorie.

<sup>2</sup> Für die erstmalige Ausstellung und den Ersatz verlorener oder unleserlich gewordener Parkkarten sowie für Mutationen wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

<sup>3</sup> Die Anwohnerparkkarte ist bei der Bemessung der Gebührenhöhe gegenüber der Angestelltenparkkarte zu begünstigen.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat legt die Benützungs- sowie die Bearbeitungsgebühren und die Ansätze für das Parkieren gegen Gebühr in der Verordnung fest. Er überprüft die Gebührenhöhe jährlich und passt die Gebühren bei Bedarf nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip an.

## C. VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

### § 9 Zuständigkeit

Bewilligungsinstanz ist die Gemeindeverwaltung, Bereich Sicherheit – Einwohnerdienste – Steuern. Die Abteilung Sicherheit ist zuständig für die Erteilung und den Entzug der Parkkarte.

### § 10 Ausstellung der Parkkarte

Die Parkkarte wird auf Antrag ausgestellt, sofern die Voraussetzungen gemäss diesem Reglement erfüllt sind. Die Berechtigung ist von der Antragstellerin oder dem Antragsteller unter Vorlegung allfälliger Dokumente nachzuweisen.

### § 11 Änderungen

Änderungen der auf der Parkkarte vermerkten Tatsachen sind innert 14 Tagen der Abteilung Sicherheit / Gemeindepolizei zu melden.

### § 12 Rückgabe und Entzug

<sup>1</sup> Eine Parkkarte, welche nicht mehr gebraucht wird oder für deren Besitz die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, ist innert 14 Tagen der Abteilung Sicherheit / Gemeindepolizei persönlich am Schalter zurückzugeben oder per Post zu retournieren.

<sup>2</sup> Eine Parkkarte verliert ihre Gültigkeit, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr bestehen.

<sup>3</sup> Die missbräuchliche Verwendung einer Parkkarte hat deren Entzug zur Folge. Je nach Verwendung und Art hat der Missbrauch zudem strafrechtliche Folgen.

<sup>4</sup> Wird eine Angestelltenparkkarte vor Ablauf der Gültigkeit zurückgegeben, so wird die Gebühr für ganze, nicht beanspruchte Monate, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr zurückerstattet.

<sup>5</sup> Bei der Rückgabe sowie Nichtgebrauch von Anwohner- und Tagesparkkarten besteht keinerlei Anspruch auf eine Rückerstattung der Gebühren.

### § 13 Ausführungsbestimmungen und Ausnahmeregelung

<sup>1</sup> Der Gemeinderat legt die für den Vollzug dieses Reglements erforderlichen Ausführungsbestimmungen in einer Verordnung fest.

<sup>2</sup> Er entscheidet in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei Grossanlässen, über Ausnahmen zu den Bestimmungen dieses Reglements.

## D. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 14 Strafbestimmung

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, unwahre Angaben gegenüber der Abgabestelle macht, der Meldepflicht nicht nachkommt oder die Kontrolle erschwert, wird mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft (gestützt auf § 46a Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz; SGS 180).

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.<sup>1</sup>

### § 15 Kostenersatz

Der durch Verstösse gegen dieses Reglement verursachte Verwaltungsaufwand wird gemäss Gebührenordnung zusätzlich in Rechnung gestellt.

### § 16 Rechtsmittel

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Ausgabestelle kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat schriftlich begründet Beschwerde erhoben werden.

---

<sup>1</sup> SGS 180

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsrat schriftlich begründet Beschwerde erhoben werden.

**§ 17 Inkrafttreten**

Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Dieses Reglement ist vom Einwohnerrat Allschwil am TT. MM. JJJJ beschlossen worden.

**IM NAMEN DES EINWOHNERRATES**

Der Präsident:

Der Sekretär:

Genehmigt von der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am TT. MM. JJJJ.

Die Inkraftsetzung per TT. MM. JJJJ wurde durch den Gemeinderat Allschwil am TT. MM. JJJJ (GRB Nr. XXX.JJ) beschlossen.

**IM NAMEN DES GEMEINDERATES**

Gemeindepräsident/in:

Gemeindeverwalter/in:

Von der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am ..... genehmigt.

Kathrin Schweizer, Regierungsrätin